

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

RETTUNGSGRIFF ODER ÜBERGRIFF?

Eine kirchenrechtliche und -politische Einordnung des „Decreto per il Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme, di Rodi e di Malta (S.M.O.M.)“ vom 3. September 2022

VON KLAUS SCHWEINSBERG

RETTUNGSGRIFF ODER ÜBERGRIFF?

Eine kirchenrechtliche und -politische Einordnung des „Decreto per il Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme, di Rodi e di Malta (S.M.O.M.)“ vom 3. September 2022*

KLAUS SCHWEINSBERG

Zusammenfassung: Der Artikel ist eine erste Analyse des „Decreto per il Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme, di Rodi e di Malta (S.M.O.M.)“, mit dem Papst Franziskus am 3. September 2022 die bestehende Regierung des Souveränen Malteserordens absetzte, neue Regierungsmitglieder ernannte sowie eine neue Carta Costituzionale (Verfassung) und einen neuen Codice (Kodex) des Ordens approbierte und promulgierte. Der Autor untersucht den Wortlaut des Motu proprio im italienischen Originaltext sowie dessen kirchenrechtliche wie -politische Implikationen. Das Motu proprio erweist sich als weiteres Beispiel für die Vorliebe von Papst Franziskus für schnelle Einzelfallentscheidungen; zugleich zeigt sich hier, wie das Supremat der Päpste und der römische Zentralismus ausgebaut werden.

Summary: This article is a first analysis of the „Decreto per il Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme, di Rodi e di Malta (S.M.O.M.)“, by which Pope Francis on 3 September 2022 removed the acting Government of the Sovereign Order of Malta from office, and appointed new Government members and approved and promulgated a new Carta Costituzionale (Constitution) and a new Codice (Code) of the Order. The author examines the wording of the respective Motu proprio in its' original Italian version and looks into the legal and political implications. As it turns out the Motu proprio is a further example illustrating Pope Francis' inclination for swift individual case decision; and it also shows how Papal supremacy and roman centralism is extended.

Das Dekret vom 3. September 2022 war der Höhepunkt und der (vorläufige) Schlusspunkt zweier – teils konsekutiver, teils paralleler – Machtkämpfe in Rom. Der eine fand innerhalb des Souveränen Malteserordens statt. Der andere zwischen Mitgliedern des Malteserordens und dem Heiligen Stuhl. Der Malteserorden führt seine Ursprünge auf das 11. Jahrhundert zurück und war in seiner Geschichte u.a. Landesherr auf Rhodos und Malta. Der Orden genießt bis heute völkerrechtliche Souveränität und unterhält aktuell insgesamt 133 diplomatische Missionen bilateraler und multilateraler Natur. So ist er mit einem Botschafter u.a. auch beim Heiligen Stuhl und der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert. Weltweit umfasst der Orden heute rund 13.500 Ritter und Damen; eine kleine zweistellige Zahl davon sind sogenannte

* Der vorliegende Artikel unterlag einem doppelt-blinden Peer-Review.

Professritter, also Religiösen im Sinne des Kirchenrechts. Der Sitz der Ordensregierung ist seit 1834 in Rom. Dort entbrannte zum Jahreswechsel 2016/2017 ein heftiger Streit zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Oberhaupt des Malteserordens.¹ Blendet man persönliche und politische Rankünen aus, so ging es in dieser Auseinandersetzung substantiell um die kirchenrechtliche und völkerrechtliche Stellung des Malteserordens. Der Heilige Stuhl argumentierte in erster Linie kirchenrechtlich, da für ihn der Orden ein „ordine religioso laicale“ ist und damit der Jurisdiktionsgewalt des Papstes untersteht. Das damalige Oberhaupt des Malteserordens und dessen Umgebung sowie ab Ende 2021 auch weitere Kreise im Orden argumentierten hingegen in erster Linie völkerrechtlich. Sie betonten den Status des Ordens als (atypisches) Völkerrechtssubjekt² und die damit einhergehende Souveränität – und verwahrten sich ausdrücklich gegen die Einmischung des Heiligen Stuhls in innere Angelegenheiten des Ordens. Der (Rechts)Streit zwischen dem Hl. Stuhl und dem Malteserorden evozierte weltweit mediale Aufmerksamkeit.

Die Ursachen für den Streit waren vielfältig. Der Auslöser für die dann von Dezember 2016 bis September 2022 ausgefochtenen Streitigkeiten war indes ein Brief von Papst Franziskus an Kardinal Raymond Leo Burke, den damaligen *Cardinalis Patronus* des Malteserordens. In seinem Schreiben vom 1. Dezember 2016 forderte der Papst den Kardinalpatron auf, den „l'autentico spirito religioso e lo stretto legame con il Romano Pontefice“³ des Ordens zu verstärken. Der Brief ist aus drei Gründen zentral: Erstens formuliert der Papst mit dem Wunsch nach spiritueller Erneuerung und Stärkung eine Forderung, von der er bis 2022 nicht abrücken wird. Zweitens lässt der Papst hier erkennen, dass er eine nähere Bindung des Ordens an den römischen Pontifex will. Und drittens wählt der Papst an einer Stelle im Brief eine Wendung, die Kardinal Burke als päpstliche Ermächtigung versteht, gegen den Großkanzler des Ordens vorzugehen.⁴

Bereits am 6. Dezember 2016 kam es dann in Anwesenheit von Kardinal Burke zur Absetzung des Großkanzlers des Ordens, Albrecht Freiherr v. Boeselager, durch das Oberhaupt des Ordens, Großmeister Fra' Matthew Festing. Boeselager wandte sich dann an den Heiligen Stuhl mit der Bitte um Prüfung des Vorgangs. Sowohl ordensintern wie auch seitens des Heiligen Stuhls gab es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Aktes. Kardinalstaatssekretär Pietro Parolin wandte sich im Dezember 2016 zweifach brieflich an den Großmeister des Ordens. Schließlich setzte der Heilige Stuhl am 22. Dezember eine fünfköpfige Kommission zur Untersuchung des Vorgangs ein. Der Großmeister verweigerte aber die Zusammenarbeit mit der Kommission und untersagte auch den Ordensmitgliedern zu kooperieren. Das war der Ausgangspunkt für ein fast sechsjähriges Kräftemessen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Souveränen Malteserorden, das der Heilige Stuhl am 3. September 2022 dann für sich entschied. Das Dekret ist ein sprechendes Dokument, da es einerseits das Selbstverständnis des Heiligen Stuhls betreffend das Verhältnis von *ius universale* der Kirche und *ius proprium* von Instituten des geweihten

¹ Für eine umfangreiche Darstellung der Vorgeschichte und des genauen Verlaufs dieser Machtkämpfe siehe *Magnis, Constantin*, Gefallene Ritter, Malteserorden und Vatikan, Der Machtkampf zwischen zwei der ältesten Institutionen der Welt, Hamburg 2023.

² Zur Einordnung als atypisches Völkerrechtssubjekt vgl. *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, München 2017, S. 97f.

³ Für den gesamten Wortlaut des Briefes siehe at: https://wikileaks.org/popeorders/document/Attachment_1/Attachment_1.pdf (abgerufen: 28.01.2025).

⁴ Namentlich geht es hier um folgenden Passus: „Mi dispiacerebbe sinceramente, infatti, se alcuni alti Ufficiali - come Lei stesso mi ha riferito - pur sapendo di queste prassi, concernenti soprattutto alla distribuzione di contraccettivi di qualsiasi tipo, non siano finora intervenuti per porvi fine. Non dubito però che, seguendo li principio paolino di "operare la verità nella carità" (Ef. 4,15), si riuscirà a entrare ni dialogo con loro ed ottenere le necessarie rettifiche.“

Lebens reflektiert und andererseits illustriert, in welcher Weise Papst Franziskus seine *plena et suprema potestas* ausübt.

1 Analyse der einzelnen Abschnitte des Dekrets

1.1 Absatz 1

„Il Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme, di Rodi e di Malta ha sempre goduto di particolare tutela da parte della Sede Apostolica.“

Hier wählt der Heilige Stuhl ein in der italienischen Sprache doppeldeutiges Wort. „Tutela“ kann Schutz, aber auch Vormundschaft bedeuten. Wir sind der Auffassung, dass hier zum Einstieg ganz bewusst ein Begriff gewählt wurde, der von „Schutz vor“ bis zu „Vormundschaft von“ reichen kann. Der Begriff „tutela“ taucht in den das Verhältnis zwischen dem Orden und dem Heiligen Stuhl einschlägigen eigenrechtlichen Bestimmungen nicht auf – weder in Art. 4 der Carta Costituzionale von 1997⁵ noch in Art. 5 der neuen Carta Costituzionale von 2022⁶.

1.2 Absatz 2

„I Romani Pontefici in numerose occasioni – a partire del Papa Pasquale II, che con la Bolla *Pie postulatio voluntatis* ha approvato detto Ordine, assicurandogli protezione e concedendogli diritti e privilegi – sono intervenuti per affermare l'identità, per mantenere l'operatività, per aiutare a superare le crisi, nonché per garantire l'esistenza e lo sviluppo dell'Ordine gerosolomitano, anche nelle sue prerogative di sovranità nell'ambito internazionale.“

Diese Darstellung ist historisch nicht korrekt. Den Urkundentypus der päpstlichen Bulle gab es im Jahre 1113 noch nicht.⁷ Beim Dokument *Pie postulatio voluntatis*⁸ handelt es sich in der Ausfertigungsform also nicht um eine Bulle, wie im Dekret dargestellt. Substantiell handelt es sich bei diesem Dokument um ein feierliches Privileg (*privilegia sollemnia*) oder präziser ein *privilegium protectionis et exemptionis*.

Die Aussage, dass mit dem feierlichen Privileg *Pie postulatio voluntatis* der Orden durch den Heiligen Stuhl approbiert wurde („ha approvato detto Ordine“) ist ebenfalls historisch nicht korrekt. Es ist heute herrschende Meinung, dass es im Jahre 1113 weder einen Orden noch eine Ordensregel gab. Das geht weder aus dem feierlichen Privileg hervor, noch gibt es historische

⁵ Siehe Carta Costituzionale e Codice del Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme di Rodi e di Malta, promulgati il 27 giugno 1961 riformati dal Capitolo Straordinario del 28-30 aprile 1997, Roma 2007; at: <https://www.orderofmalta.int/wp-content/uploads/2016/07/Sovrano-Ordine-di-Malta-Costituzione-e-Codice.pdf> (abgerufen: 02.04.2025).

⁶ Siehe Carta Costituzionale e Codice del Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme di Rodi e di Malta, promulgati il 3 settembre 2022, Pubblicato dalla Cancelleria del Sovrano Militare Ordine di Malta a cura del Dipartimento degli Affari Interni, Roma 2022; at: <https://www.orderofmalta.int/wp-content/uploads/2023/02/Ordine-di-Malta-Carta-Costituzionale-e-Codice-2022.pdf> (abgerufen: 02.04.2025).

⁷ Vgl. *de Palma, Luigi Michele*, La Pie Postulatio Voluntatis di Pasquale II in favore dell'ospedale die San Giovanni di Gerusalemme (1113), in: *Lateranum, Pontificia Universitas Lateranensis*, LXXIX/2, 2013, 469-483, 470 (Hervorhebung im Original): „Nei suoi elementi esterni appare la veste di un privilegio solenne, tipica del XII secolo (...) Infatti, tutto il primo rigo è scritto in lettere cancelleresche allungate, segno della solennità e del contenuto “grazioso” dell’atto. Il documento viene comunemente, ma impropriamente indicato come *bullo*, perché questo termine fu introdotto dopo il XIII secolo con l’uso del Sigillo pendente in piombo, tuttora usato per alcuni documenti pontifici di alto tenore“.

⁸ Vgl. *Hiestand, Rudolf*, Papsturkunden für Templer und Johanniter, Neue Folge, Göttingen 1984, 194-198.

Belege dafür. Es handelte sich damals um eine Spitalbruderschaft. So schreibt auch der Kirchenhistoriker und Sekretär des Päpstlichen Komitees für Geschichtswissenschaft, Luigi Michele de Palma: „la benevolenza di Pasquale II e il favore della Sede Apostolica, rese concrete tramite la *Pie postulatio voluntatis*, avevano impresso all'Ospedale gerosolimitano un impulso nella direzione di una metamorfosi orientata verso la costituzione di un nuovo ordine religioso.“⁹

Wir neigen hier der Sichtweise von Anthony Luttrell zu:

„In 1113 Girardus secured an important papal privilege which recognized the Hospital's independence; its members were considered to be in some sense technically religious and they were given the power to elect their own ruler. This document did not create an “order”; indeed orders were not really defined before the thirteenth century.“¹⁰

Der Heilige Stuhl bezeichnet den S.M.O.M. in seinem Dekret vom 3. September 2022 als Orden. Das ist insofern bemerkenswert als der Begriff „Orden“ (*ordines*) im seit 1983 gültigen *Codex Iuris Canonici* nicht mehr gebraucht wird.¹¹ Wenn heute von „Orden“ die Rede ist, so ist ohne weitere Einordnung unklar, ob es sich um einen Orden im engeren bzw. historischen Sinne gemäß c. 488, 2° CIC/1917 handelt oder um einen Orden im weiten Sinne, der letztlich viele Formen gemeinschaftlichen geweihten Lebens umfassen kann. Wir meinen, dass im vorliegenden Motu proprio bewusst eine Unschärfe in der Formulierung gewählt wird – und zwar aus zwei Gründen: Erstens lässt der Heilige Stuhl durch seine Wortwahl offen, ob er den Malteserorden nur im Allgemeinen bei den Instituten des geweihten Lebens (c. 573 CIC/1983), zu dem auch die Säkularinstitute gehören, einordnet oder ihn im Besonderen als Religiösen-

⁹ De Palma, La Pie Postulatio Voluntatis (Anm. 7), 477 (Hervorhebung im Original); sowie ebd., 482f. (Hervorhebung im Original): „Questo testo normative è servitor da modello per le regole di alti ordini ospedalieri. Tuttavia, la *Pie postulatio voluntatis* di Pasquale II rappresenta il segno tangibile de favore della Sede Apostolica nei riguardi dell'Ospedale gerosolimitano, che ha consentito a laici generosi di trasformarsi in religiosi, conservando la propria condizione laicale, nonché di consacrare, in maniera durata, la loro vocazione di *servi pauperum*.“; vgl. hierzu auch *Hiestand, Rudolf*, Anfänge der Johanniter, in: Fleckenstein, Josef/Hellmann, Manfred (Hg.), Die geistlichen Ritterorden Europas, Sigmaringen 1980, 31-80, 50f.: „Isoliert gesehen und in den rein formalen Teilen nicht erkannt, ist das Privileg Paschalis' II. in seinem juristischen und seinem wirklichen historischen Gehalt maßlos überschätzt worden. Weder kann von einem neuen >Orden< die Rede sein, noch stellt der Rechtsgehalt etwas Außergewöhnliches dar. Im Gegenteil, Charakteristikum ist bei näherem Hinsehen gerade die Gewöhnlichkeit, sozusagen der Aspekt einer >Dutzendware<, die das Hospital in Jerusalem neben eine Vielzahl anderer kirchlicher Institutionen des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts stellt, ein Schutzprivileg, wie es die Kurie fast jedem gab und das keine Exemption und Sonderrechte begründete“.

¹⁰ Luttrell, Anthony, From Jerusalem to Malta: the Hospital's Character and Evolution, in: Peregrinationes: Acta et Documenta, 2000, 15. Auch auf einer der offiziellen Websites des Malteserordens ist diese Sicht wiedergegeben: „Eine Anerkennung oder Bestätigung der Hospitalbruderschaft als religiöse Ordensgemeinschaft, die nach den evangelischen Räten (Ehelosigkeit, Armut, Gehorsam) lebt, ist mit der Bulle *Piae postulatio* noch nicht gegeben – auch wenn dies in der Literatur des Öfteren zu lesen ist. Die neuere Forschung betont, dass es sich um ein gewöhnliches päpstliches Schutzprivileg handelt, wie es auch anderen kirchlichen Institutionen zuteil wurde. Für das Hospital stand *Piae postulatio* vielmehr am Beginn einer stetig wachsenden päpstlichen Privilegierung, die erst 1154 mit der Bulle *Christianae fidei religio* von Papst Anastasius IV. (1153–1154) einen Höhepunkt erreichte. In diese Zeit fällt auch die Bestätigung der Ordensregel (s.o.). Demnach ist die Transformation der laikalen Hospitalbruderschaft in eine religiöse Ordensgemeinschaft nicht auf einen singulären Setzungsakt zurückzuführen, sondern als Ergebnis eines evolutionären Prozesses anzusehen, der Mitte des 12. Jh. zum Abschluss kam.“ (at: https://www.malteser-geistlicheszentrum.de/fileadmin/Files_sites/Fachbereiche/Geistliches_Zentrum/01_Spiritualitaet_und_Geschichte/01_Ordensgruender/Einfuehrung_Seliger_Gerhard_ausfuehrlich_FB.pdf (abgerufen: 30.01.2025)).

¹¹ Vgl. *Rhode, Ulrich*, § 58 Die Religiosenverbände, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 2015, 846-878, 846: „Der durch den CIC/1983 eingeführte Begriff *institutum religiosum* ersetze den früheren Begriff *religio* (c. 488, 1° CIC/1917). Im CIC/1917 war innerhalb der *religiones* zwischen Orden (*ordines*) und Kongregationen (*congregationes*) unterschieden worden; das Unterscheidungskriterium lag darin, ob in der betreffenden Gemeinschaft feierliche oder einfache Gelübde abgelegt wurden (c. 488, 2° CIC/1917). Der CIC/1983 hat die Unterscheidung zwischen feierlichen und einfachen Gelübden zwar beibehalten (c. 1192 § 2, bindet daran jedoch keine unterschiedlichen Rechtsfolgen mehr. Dadurch ist die Unterscheidung zwischen Orden und Kongregationen im gesamtkirchlichen Recht der lateinischen Kirche unerheblich geworden; sie wird im CIC/1983 auch nicht mehr erwähnt.“

bzw. Ordensinstitut (c. 607 CIC/1983) sieht. Die Autoren vermeiden dadurch belegen zu müssen, warum und wie die *vita communis* im speziellen Fall des Malteserordens zu leben wäre. Zweitens insinuiert die Wortwahl „ordine“, dass es sich beim Malteserorden um ein Institut handelt, dessen Professen bzw. Professritter¹², die feierlichen Gelübde ablegen müssen – im Unterschied zu den einfachen Gelübden in Kongregationen. Diese Unterscheidung war im CIC/1917 in c. 488 2° geregelt, ist aber faktisch auch heute noch relevant. „Zwar verwendet der CIC/1983 nicht mehr die Begriffe Orden/Kongregation, einfache/feierliche Gelübde. Der Sache nach gibt es die Unterscheidungen aber immer noch.“¹³ Angesichts der im Vorfeld des Dekrets vom 3. September 2022 geführten Diskussion über die vom Papst eingeforderte spirituelle Erneuerung des Ordens und der Stärkung der Professen in der neuen Carta Costituzionale ist diese Unterscheidung zentral. Denn die Rechtsfolge der für Orden vorgesehenen feierlichen Gelübde ist die Vermögenslosigkeit bzw. Übertragung aller Vermögenswerte auf den Orden.¹⁴ Wir zeigen unten, dass genau dies die Forderung des Heiligen Stuhls an den Orden ist und diese Forderung in der neuen Carta Costituzionale auch umgesetzt wird.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Malteserorden im *Annuario Pontificio 2024* des Heiligen Stuhls weder in der Abteilung „Istituti di Vita Consacrata“¹⁵ noch unter „Ordini Equestri“¹⁶ geführt wird. Im *Annuario* ist er an zwei Stellen zu finden: Im Eintrag zu Kardinal Gianfranco Ghirlanda, dessen Funktion als Patrono del Sovrano Militare Ordine di Malta¹⁷ genannt wird und in den Einträgen zum „Corpo Diplomatico Presso La Santa Sede“, wo die Botschaft des „Ordine di Malta (Sovrano Militare)“ aufgeführt ist.¹⁸

Das Dekret des Heiligen Stuhles differenziert zwischen zwei Arten, wie sich die *Romani Pontifici* über die Jahrhunderte gegenüber dem Orden verhielten: (a) Die Päpste sicherten Schutz und gestanden Rechte und Privilegien zu („assicurandogli protezione e concedendogli diritti e privilege“). (b) Die Päpste intervenierten, um die Identität des Ordens zu behaupten, die Funktion des Ordens aufrechtzuerhalten, um bei der Überwindung von Krisen zu helfen sowie seine Existenz und seine Entwicklung zu garantieren, auch in seinen souveränen Vorrechten im Internationalen Recht. („sono intervenuti per affermare l'identità, per mantenere l'operatività, per aiutare a superare le crisi, nonché per garantire l'esistenza e lo sviluppo dell'Ordine gerosolomitano, anche nelle sue prerogative di sovranità nell'ambito internazionale.“)

Ad (a): Die Unterscheidung in Schutz, Rechte und Privilegien ist relevant. Hier wollen die Verfasser des Dekrets unseres Erachtens deutlich machen, dass das Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Orden nicht nur das zwischen einem Geber und einem Nehmer von Privilegien war, so wie es ganz überwiegend in der Geschichtsschreibung des Ordens und über den Orden dargestellt wird. Es soll damit wohl deutlich gemacht werden, dass der Orden durch die gewährten päpstlichen Privilegien die „particolare tutela da parte della Sede Apostolica“ nicht

¹² Zum Ersten Stand des Ordens zählen auch die Professkapläne, also Kleriker. Diese spielen eine Sonderrolle im Orden, die für die hier vorliegende Analyse nicht von Bedeutung ist, weswegen wir im weiteren Verlauf für den Ersten Stand nur die Professritter betrachten.

¹³ Yuen, Marvin, Benediktinisches Ordensrecht in Entwicklung und Gegenwart, Baden-Baden 2010, 49: „Zwar verwendet der CIC/1983 nicht mehr die Begriffe Orden/Kongregation, einfache/feierliche Gelübde. Der Sache nach gibt es die Unterscheidungen aber immer noch.“

¹⁴ c. 582 CIC/1917.

¹⁵ Vgl. *Annuario Pontificio 2024*, 1551-1868.

¹⁶ Vgl. ebd., 1425f.

¹⁷ Vgl. ebd., 60.

¹⁸ Vgl. ebd., 1515.

schmälerste, sondern dass es daneben immer noch eine (direkte) Schutzfunktion gab und auch Rechte, die der Heilige Stuhl dem Orden zugestand, die aber nicht in Form eines Privilegs gewährt wurden. Nach unserer Auffassung versucht der Heilige Stuhl hier eine (neue) Grenzziehung zwischen dem *ius universale* der Kirche und dem auf den Orden anzuwendenden *ius proprium*.

Wir finden Belege hierfür, wenn man die seit 1997 gültige und die neue am 3. September 2022 vom Papst promulierte Carta Costituzionale vergleicht. So sah die Carta Costituzionale von 1997 in Art. 9 § 1 für die nach den drei evangelischen Räten lebenden Ritter des Ersten Standes, Religiösen im Sinne des Kirchenrechts, keine Verpflichtung zur *vita communis* vor, wie sie das Kirchenrecht in c. 607 § 1 CIC/1983 für Religiöseninstitute vorsieht. Der Passus aus Art. 9 § 1 aus der Carta Costituzionale von 1997 mit dem Wortlaut „Zum Leben in der Gemeinschaft sind sie nicht verpflichtet“ taucht in der Carta Costituzionale von 2022 nicht mehr auf. Diese Sonderregelung für den S.M.O.M. wird unseres Wissens in keinem der Privilegien aufgeführt. Faktisch war die *vita communis* mit dem Verlust von Malta zu Ende und wurde vom Heiligen Stuhl in der Folge auch nicht mehr eingefordert, sondern gewissermaßen als Sonderrecht gewährt.

Ein weiteres „Sonderrecht“ betraf die vom Kirchenrecht für Professoren vorgeschriebene Vermögenslosigkeit gemäß c. 582 CIC/1917 und c. 600 CIC/1983. Zwar sieht auch Art. 80 des Codice von 1997 für die Professoren in feierlichen Gelübden Vermögenslosigkeit vor („Con il Voto Perpetuo di Povertà il Professo renuncia, oltre all'uso e all'usufrutto dei beni, anche la proprietà dei medesimi e alla capacità di possedere o di acquistare per sé beni temporali.“¹⁹) Allerdings findet sich in Art. 83 dann eine Öffnungsklausel für die Professoren des S.M.O.M., um diese von der Vermögenslosigkeit zu dispensieren:

„Il Gran Maestro nell'inoltrare alla Santa Sede, previo voto deliberativo della maggioranza dei Cavalieri Professi del Sovrano Consiglio, la supplica l'ammissione alla Professione Perpetua, può per giusti motivi chiedere in favore del candidato la concessione di particolari disposizioni circa la osservanza del Voto di povertà.“²⁰

Von dieser Dispensmöglichkeit wurde regelmäßig Gebrauch gemacht²¹, Kardinal Ghirlanda kritisiert, dass „the Professed in Solemn Vows generally obtained dispensation from the

¹⁹ Art. 80 Codice del Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme di Rodi e di Malta, promulgato il 27 giugno 1961 riformato dal Capitolo Generale Straordinario del 28-30 aprile 1997; at: <https://www.orderofmalta.int/wp-content/uploads/2016/07/Sovrano-Ordine-di-Malta-Costituzione-e-Codice.pdf> (abgerufen: 01.04.2025).

²⁰ Art. 83 Codice del Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme di Rodi e di Malta, promulgato il 27 giugno 1961 riformato dal Capitolo Generale Straordinario del 28-30 aprile 1997; at: <https://www.orderofmalta.int/wp-content/uploads/2016/07/Sovrano-Ordine-di-Malta-Costituzione-e-Codice.pdf> (abgerufen: 01.04.2025).

²¹ Der Hintergrund für diese Dispenspolitik ist Mitte des 20. Jahrhunderts angesiedelt. Das Einkommen der Ritter kam traditionell aus dem Ertrag von Kommenden. Ab 1834 wurden die Ritter einzelnen Kommenden zugeordnet, da der Orden seit dem Verlust von Malta keine „Auberges“ mehr hatte, wo die Ritter wohnen konnten und versorgt wurden. Da die Ritter diesen Unterhalt brauchten, wurde der Weg zur Profess im Vergleich zur Vergangenheit beschleunigt. Dagegen schritt dann Papst Pius IX., ohnehin kein Freund des Malteserordens, ein und ordnete in seinem Breve *Militarem ordinem equitum* vom 28. Juni 1854 an, dass die Novizen über einen Zeitraum von zehn Jahren im Jahrestakt ihre zeitlichen Gelübde wiederholen mussten, ehe sie dann zu den feierlichen Gelübden zugelassen wurden. Das führte dazu, dass in den darauf folgenden 100 Jahren viele Ritter keine feierlichen Gelübde mehr ablegten (vgl. *Sire, Henry J. A., The Knights of Malta, A Modern Resurrection*, London 2016, 136f.). Faktisch war der Orden nicht mehr in der Lage seine Professoren angemessen zu versorgen und die Professoren waren auf eigenes Einkommen bzw. Vermögen angewiesen. Die finanzielle Lage des Ordens wurde so angespannt, dass im Jahr 1919 die Ordensregierung entschied, keine neuen Professoren mehr aufzunehmen, was aber dann nicht konsequent umgesetzt wurde. Allerdings fiel die Zahl der Professoren in feierlichen Gelübden auf einen Tiefpunkt von nurmehr 13 Rittlern im Jahr 1955 (vgl. ebd., 210).

obligation deriving from the solemn Vow of Poverty.”²² Und er macht deutlich, dass die bisherige Dispenspraxis zu enden hat und im S.M.O.M. der „solemn Vow of Poverty“ im engen – für *ordines* vorgesehenen – kirchenrechtlichen Sinne durchgesetzt werden muss.²³ Hier nimmt er Bezug auf die entsprechenden Art. 54 bis 62 im am 3. September 2022 promulgierten Codice des Malteserordens.

Ad (b): Hier wird klargestellt, dass die Päpste über die Jahrhunderte – ungeachtet der gewährten (Sonder)Rechte und Privilegien, immer wieder direkt beim Orden intervenierten. Als Gründe dafür werden genannt:

„affermare l’identità“: Dies werten wir als Hinweis auf c. 578 CIC/1983 in den „Gemeinsamen Normen für alle Institute des geweihten Lebens“:

„Der Stifterwille und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage des Instituts sowie dessen gesunde Überlieferungen, die alle das Erbgut dieses Instituts bilden, sind von allen getreulich zu wahren.“

„mantenere l’operatività“: Dies werten wir als Hinweis auf c. 576 CIC/1983 in den „Gemeinsamen Normen für alle Institute des geweihten Lebens“:

„Aufgabe der zuständigen kirchlichen Autorität ist es (...) für ihren Teil dafür zu sorgen, dass die Institute im Geiste der Stifter und gemäß der gesunden Überlieferungen wachsen und blühen.“

„aiutare a superare le crisi“: Dies werten wir als Hinweis auf verschiedene Begebenheiten in der Ordensgeschichte, wo der Heilige Stuhl entweder vom Orden oder zumindest einzelnen Mitgliedern des Ordens um Intervention gebeten wurde, wie zuletzt die Demarche des abgesetzten Großkanzlers Boeselager in Richtung des Kardinalstaatssekretärs. Oder der Heilige Stuhl selbst ins Ordensgeschehen eingriff, wie dies im Rahmen der sogenannten „Canali-Krise“ geschah, als der Heilige Stuhl dem Großmeister am 4. November 1951 mitteilte, dass er eine Kardinals-Kommission eingesetzt habe „to assist and direct the Order, the better to assure the sanctification of its members and the good of their neighbour“.²⁴ Die Einsetzung der Kommission wird dann mit Chirograph vom 10. Dezember 1951 von Papst Pius XII. bestätigt.

„garantire l’esistenza e lo sviluppo dell’Ordine gerosolamitano, anche nelle sue prerogative di sovranità nell’ambito internazionale“: Wir bewerten dies als Hinweis des Heiligen Stuhls darauf, dass es ohne eine Anerkennung des Heiligen Stuhls keine Souveränität des Ordens im völkerrechtlichen Sinne geben würde. Hierfür wird der Heilige Stuhl den Umstand anführen, dass der Orden nach dem Verlust von Malta nur eine „nachlaufende“ Souveränität als ehemaliger Landesherr hatte und diese hätte verlieren können, wenn der Heilige Stuhl nach dem Abschluss der Lateranverträge mit Italien am 28. November 1929 nicht auch einen ähnlichen

²² Ghirlanda, Gianfranco, Speech Chaplains Meeting in Lourdes, 2024 (unveröffentlicht), 3.

²³ Vgl. ebd., 4f.: „The Solemn Vow of Poverty demonstrates the complete opposite of a secularized mentality, which places security in oneself. Having civil validity as well, this Vow involves the renunciation, before one’s Solemn Profession, of the administration, the use and the usufruct of all economic assets, as well as of ownership of the same; of one’s ability to possess or acquire goods for oneself (articles 57; 58 §1); and also of one’s capacity to make a will of present and future assets in favor of whoever one wishes (article 58 §3). For this reason, the goods that for any reason come to the Solemnly Professed, automatically pass into the property of the Priory or Sub-priory where the Professed is incorporated; or go to the Common Treasure, if the Professed belongs to an Association (art. 58 §2).“

²⁴ Zitiert in Sire, The Knights of Malta (Anm. 21), 213.

Vertrag mit dem Malteserorden abgeschlossen hätte. Und dann im Januar 1930 die so entstandenen diplomatischen Beziehungen durch die Akzeptanz von Prinz Luigi Pignatelli della Leonessa als Legaten des Ordens beim Heiligen Stuhl untermauert hätte.²⁵ Seit Januar 1930 unterhält der Orden ununterbrochen seine diplomatische Repräsentanz beim Heiligen Stuhl.

1.3 Absatz 3

„A tenore della Sentenza del 24 gennaio 1953, emessa dal Tribunale Cardinalizio istituito il 10 dicembre 1951 con chirografo del mio predecessore Papa Pio XII, di venerata memoria, le ‘prerogative inerenti all’Ordine [...] come soggetto di diritto internazionale [...], che sono proprie della sovranità, [...] non costituiscono tuttavia nell’Ordine quel complesso di poteri e prerogative, che è proprio degli Enti sovrani nel senso pieno della parola’. Infatti, l’Ordine è ‘n Ordine religioso, approvato dalla Santa Sede [...]. Esso persegue, oltre la santificazione dei suoi membri, anche fini religiosi, caritativi e assistenziali’. Inoltre, ‘e due qualità di Ordine sovrano e di Ordine religioso [...] sono intimamente connesse tra di loro. La qualità di Ordine sovrano della Istituzione è funzionale, ossia diretta ad assicurare il raggiungimento dei fini dell’Ordine stesso e il suo sviluppo nel mondo’ (Acta Apostolicae Sedis 45 [1953], 765-767).“

Das Dekret des Heiligen Stuhls nimmt Bezug das Urteil der Kardinals-Kommission vom 24. Januar 1953. Wir werten dies dahingehend, dass der Heilige Stuhl (mit der von ihm am 3. September 2022 promulgierten Carta Costituzionale) hinter die Carta Costituzionale von 1997 und mithin hinter das II. Vaticanum zurückgehen will.²⁶ Deutlich wird das in Äußerungen von Kardinal Ghirlanda, unter dessen Leitung die am 3. September 2022 promulgierte Carta Costituzionale entstanden ist. So kritisiert er die Stärkung der Laien, also des Zweiten und Dritten Standes im Orden, in der Carta Costituzionale von 1997.²⁷ Ebenso stößt er sich daran, dass nach 1997 auch Mitglieder des Zweiten und Dritten Standes hohe Ämter in der Ordensregierung übernehmen konnten, ohne dass hierfür eine Zustimmung des Heiligen Stuhls zwingend war.²⁸

Das scharfe Urteil aus dem Jahr 1953 sollte aus Sicht der damaligen Akteure des Heiligen Stuhls dazu führen, dass der Orden eine neue Carta Costituzionale erarbeitet, die die (kirchenrechtliche) Abhängigkeit vom Heiligen Stuhl deutlicher hervortreten lässt als dies in der Carta Costituzionale, die am 5. Mai 1936 von Papst Pius XI. approbiert wurde und der danach gelebten Ordenswirklichkeit, der Fall war. Nach dem Urteil von 1953 gab es den Entwurf einer neuen Carta Costituzionale, an der wesentlich auch die Mitglieder der Kardinals-Kommission mitgeschrieben haben. Diese wurde im Orden aber als „too ecclesiastical and neglecting to role of the Associations“²⁹ bewertet. Schließlich approbierte Papst Pius XII. mit dem Breve *Praecipuam curam* am 21. November 1956 eine vorläufige Carta Costituzionale, die dann am 8. Dezember 1956 vom Statthalter des Großmeisters, Fra’ Ernesto Paternò Castello di Carcaci promulgiert wurde.

²⁵ Vgl. ebd., 185f.

²⁶ Siehe hierzu insbesondere Nr. 43-47 LG, wo ausdrücklich alle Christgläubigen gerufen werden, „jeder in seiner Weise“ seine Heilssendung zu nutzen und zu leben.

²⁷ Vgl. Ghirlanda, Speech Chaplains Meeting in Lourdes (Anm. 22). 8.

²⁸ Vgl. Ghirlanda, Gianfranco, La nuova Carta Costituzionale e il Codice del Sovrano Militare Ordine di Malta, in: Studi Melitensi 20 (2022), 11-22.

²⁹ Sire, The Knights of Malta (Anm. 21), 218.

Mit dem Tod von Papst Pius XII. änderten sich die Verhältnisse. Sein Nachfolger Papst Johannes XXIII., selbst Großkreuzritter seit 1955, stand dem Orden freundlich gegenüber und löste die Kardinals-Kommission auf. Er approbierte und promulgierte dann am 27. Juni 1961 mit dem *Breve Exigit Apostolicum Officium* die neue Carta Costituzionale.³⁰ Diese wurde dann nochmals überarbeitet und von Papst Paul VI. am 8. Dezember 1965 mit dem Breve *Mirabili Sanctae Ecclesiae* approbiert.³¹

Diese Carta Costituzionale von 1965 atmete den Geist des II. Vaticanums³² und des in Ordensfragen zentralen Dekrets *Perfectae Caritatis (PC)*³³ vom 28. Oktober 1965. In seinem Breve sah Papst Paul VI. die neue Carta Costituzionale des Ordens in "perfetta coerenza nei lavori di aggiornamento e rinnovamento di tutta la Chiesa"³⁴. Sie war der Kern der späteren Carta Costituzionale von 1997.

Im Dekret vom 3. September 2022 ordnet der Heilige Stuhl den S.M.O.M. als ein „Ordine religioso, approvato dalla Santa Sede“ ein. Es ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass es den *terminus technicus* „Ordine religioso“ im CIC/1983 nicht gibt. Im CIC/1983 ist die Rede von „*Institutis Vitae Consecratae*“ als Überbegriff sowie „*Institutis Religiosis*“ und „*Institutis Saecularibus*“ als Ausprägungsformen. Dies ist die zweite Textstelle im Dekret, wo es der Heilige Stuhl unserer Bewertung nach vermeidet, den S.M.O.M. *expressis verbis* und eindeutig zu verorten, da aufgrund der über 900-jährigen Geschichte und der Besonderheiten des Ordens jede Zuordnung mit guten Argumenten angreifbar wäre. In den Publikationen von dem HI. Stuhl nahestehenden Autoren besteht weitgehende Einigkeit, dass der S.M.O.M. kein *Institutum Saeculare* ist³⁵, bei der Frage, ob er ein *Institutum Religiosum* ist, bestehen indes unterschiedliche Sichtweisen.³⁶ Konstitutiv für ein *Institutum Religiosum* ist nach c. 573 CIC/1983 eine *vitam fraterna in communi*, die seit dem Verlust von Malta bis 2022 im Orden so nicht praktiziert wurde. Hinzu kommt, wie oben beschrieben, die Vermögenslosigkeit, die das Kirchenrecht von den Religiösen in Ordensinstituten verlangt³⁷, von der die Professen im Malteserorden aber bis 2022 regelmäßig dispensiert wurden.

³⁰ Bulletin officiel du Grand Magistère de l'Ordre S. M. H. de Malte VIII, 1961, Nr. 6.

³¹ A.A.S., vol. LVIII (1966), n. 3, 201-203.

³² Zum Geist des II. Vaticanums und den Orden siehe *Yuen*, Benediktinisches Ordensrecht (Anm. 13), 46: „Dabei hat das Konzil keine exakten Normen aufgestellt, sondern sich thematisch mit einigen Fragen befasst, die durch den kirchlichen Gesetzgeber noch in genaue Normen zu gießen waren. Als Leitsatz für die Orden hat das Konzil vorgegeben, sie sollten einerseits zu den Ursprüngen zurückkehren, sich andererseits aber den Erfordernissen der Zeit anpassen.“ Sowie ebd. weiter: „Die universalkirchliche Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils ist mit der Promulgation (...) des CIC von 1983 zu einem gewissen Abschluss gekommen. Der CIC bietet im Ordensrecht allerdings nur einen Rahmen. (...) Ein Großteil der Ausgestaltung wird jedoch dem Eigenrecht überlassen.“

³³ A.A.S., vol. LVIII (1966), 702-712; siehe Art 3. PC: „Il modo di vivere, di pregare e di agire deve convenientemente adattarsi alle odierne condizioni fisiche e psichiche dei religiosi, come pure, per quanto è richiesto dalla natura di ciascun istituto (...) Anche i modi di governare deve essere sottoposto ad esame secondo gli stessi criteri.“

³⁴ Vgl. *Loda, Natale*, L'Ordine di Malta: eredità e prospettive per il nostro tempo, in: Studi Melitensi 26 (2018), 191-226, 195: „La Carta Costituzionale del 1961 veniva ulteriormente integrata con ulteriore Carta dal Gran Maestro Fra' Angelo de Mojana di Colonna con Decreto Magistrale, approvata da Paolo VI l'8 dicembre 1965 con il Breve *Mirabili Sanctae Ecclesiae*. In tale Breve il Pontefice vedeva la nuova Carta costituzionale inserita con perfetta coerenza nei lavori di aggiornamento e rinnovamento di tutta la Chiesa“.

³⁵ Vgl. ebd., 201.

³⁶ So formuliert *Loda*, L'Ordine di Malta (Anm. 34), 199, vorsichtig: „L'Ordine di Malta possiede la natura di un Istituto di Vita consacrata religiosa come stabilito dal CIC, perché i Membri del I Ceto costituiscono e realizzano un Ordine religioso laicale“.

³⁷ Vgl. ursprünglich c. 582 CIC/1917 und heute weniger klar c. 668.

1.4 Absatz 4

„Quindi, essendo un Ordine religioso, dipende, nelle sue diverse articolazioni, dalla Santa Sede.“

Was hier als Folge des bzw. Ableitung aus dem („quindi“) in den Absätzen 1 bis 3 des Dekrets Postulierten dargestellt wird, ist zunächst eine freistehende Behauptung. In den Absätzen 1 bis 3 wird weder „bewiesen“, dass es sich beim S.M.O.M. um einen „Ordine religioso“ handelt, noch dass dieser vom Heiligen Stuhl abhängig ist. Möglich ist auch, dass der Heilige Stuhl hier, ohne es beim (richtigen) Namen zu nennen, festhalten will, dass es sich beim S.M.O.M. um ein „Institut päpstlichen Rechts“ handelt. Nach c. 589 CIC/1983 spricht man von einem *Institutum vitae consecratae iuris pontificii* in dem Fall, in dem ein Institut geweihten Lebens „vom Apostolischen Stuhl errichtet oder von ihm durch förmliches Dekret anerkannt wurde“. Der S.M.O.M. wurde nicht vom Heiligen Stuhl errichtet, aber natürlich gab es über die Jahrhunderte förmliche Dekrete, die den Orden anerkannten oder privilegierten. Man kann nur darüber spekulieren, warum der Heilige Stuhl hier erneut eine klare Einordnung des Ordens scheut.

Schon an dieser Stelle sei aber festgehalten, dass die Frage dieser Einordnung wichtig ist. Denn für Institute päpstlichen Rechts hält c. 593 CIC/1983 fest: „Unbeschadet des can. 586 unterstehen Institute päpstlichen Rechts in Bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhls.“ Die unmittelbare Unterstellung ist hier, wie unten ausgeführt wird, von Bedeutung.

1.5 Absatz 5

Hier sehen wir keine Relevanz im Hinblick auf die rechtliche Bewertung des Dekrets und der Promulgation vom 3. September 2022.

1.6 Absatz 6

Hier sehen wir keine Relevanz im Hinblick auf die rechtliche Bewertung des Dekrets und der Promulgation vom 3. September 2022.

1.7 Absatz 7

„Dopo aver ascoltato e dialogato con vari rappresentanti dell’Ordine, è giunto il momento di portare a termine il processo di rinnovamento avviato, nella fedeltà al charisma originario. Per tutelare l’unità ed il maggior bene del Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme, di Rodi e di Malta“.

Wir werten diesen Passus als „Tribut“ an das Recht der selbständigen Rechtssetzung, der Satzungsautonomie (*ius statuendi*) der Institute des geweihten Lebens im Rahmen des übergeordneten Kirchenrechts. Seit Papst Gregor dem Großen finden sich Rechtsquellen, die eine gewisse Autonomie für Orden in Rechtssetzung und Selbstverwaltung vorsehen. Das heutige Verständnis wurde wesentlich geprägt von der Instruktion *Mutuae Relationes* (MR) vom 14. Mai 1978. Der CIC/1983 hält dann in c. 586 § 1 fest: „Den einzelnen Instituten wird eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, zuerkannt, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut im Sinne des can. 578 unverehrt bewahren können.“

Allerdings gibt es Uneinigkeit darüber, worin diese Autonomie wurzelt und wie weit diese reicht. Eine Seite neigt der Sicht zu, dass die Autonomie letztlich der Primatialgewalt des Papstes untersteht und von ihm jederzeit und unmittelbar eingeschränkt oder abgeschafft werden kann. Die andere Seite, sieht die Autonomie im Naturrecht verankert, an das auch der Papst gebunden ist.³⁸

Vor diesem Hintergrund interpretieren wir den Passus im 7. Absatz des Dekrets, wonach der Papst angehört hat und mit verschiedenen Repräsentanten des Ordens gesprochen hat („ascoltato e dialogato con vari rappresentanti dell’Ordine“), als Hinweis, dass in diesem Prozess seitens des Heiligen Stuhls das *ius statuendi* nicht (gänzlich) überlagert oder ignoriert wurde.

1.8 Absatz 8

„Promulgo la nuova Carta Costituzionale ed il relative Codice Melitense, da me approvati, disponendone l’immediata entrata in vigore“.

Hier sind nach unserer Auffassung drei Punkte beachtlich. (i) Der Papst promulgiert die Carta Costituzionale. In der Ordensgeschichte sind die Ordensverfassungen in aller Regel von den Großmeistern promulgiert und vom Papst (zuvor) nur approbiert worden. Die einzige Ausnahme in jüngerer Zeit war die Promulgation und Approbation der Carta Costituzionale durch Papst Johannes XXIII. im Jahre 1961. Allerdings lag die Redaktion der von ihm promulgierten Carta Costituzionale im Wesentlichen bei Mitgliedern des Ordens, was bei der Carta Costituzionale von 2022 nicht der Fall ist. (ii) Der Papst promulgiert auch den Kodex. Die Bestimmungen des CIC/1983 sehen vor, dass die Konstitutionen von der zuständigen kirchlichen Autorität zu genehmigen sind (c. 587 §§ 1 und 2). In c. 587 § 4 wird dann aber klargestellt: „Alle weiteren von der zuständigen Autorität des Instituts erlassenen Normen sind auf geeignete Weise in anderen Rechtsbüchern zusammenzustellen, sie können je nach den örtlichen und zeitlichen Erfordernissen entsprechend überprüft und angepasst werden.“ Für ein Dokument wie den Kodex, der das interne Ordensleben regelt, sieht das Kirchenrecht also vor, dass diese durch den Heiligen Stuhl überprüft werden können, es ist hier nicht die Rede davon, dass der Heilige Stuhl diese auch erlassen kann.

(iii) Der Papst postuliert ein „immediata entrata in vigore“, also ein sofortiges Inkrafttreten von Carta Costituzionale und Kodex. Das Inkrafttreten von Gesetzen ist in den cc. 7 und 8 CIC/1983 geregelt. In c. 29 ist festgehalten: „Allgemeine Dekrete, durch die von dem zuständigen Gesetzgeber für eine passiv gesetzesfähige Gemeinschaft gemeinsame Vorschriften erlassen werden, sind im eigentlichen Sinn Gesetze und unterliegen den Vorschriften der Canones über die Gesetze.“ Allgemeine Gesetze erlangen erst Rechtskraft „nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tag an gerechnet, der auf der betreffenden Nummer der Acta Apostolicae Sedis angegeben ist“ (c. 8 § 1 CIC/1983). Allerdings ist in c. 8 § 1 CIC/1983 wie auch c. 8 § 2 CIC/1983 auch gleich festgeschrieben, dass es Umstände gibt, wo eine kürzere oder längere *vacatio legis* festgelegt

³⁸ Vgl. Yuen, Benediktinisches Ordensrecht (Anm. 13) 97f.: „Nach einer Ansicht ist der Rechtsgrund der Autonomie die päpstliche oder bischöfliche Verleihung (Privileg) (...) Danach steht zwar die Autonomie allen Verbänden de lege lata zu, der Papst könnte sie aber kraft seiner Primatialgewalt als oberster Gesetzgeber der Kirche abschaffen (cc. 331, 333 CIC).“ Sowie: „Dabei wird dieses Naturrecht unterschiedlich hergeleitet; so z.B. aus der Vereinigungsfreiheit aller Gläubigen (...) aus dem Subsidiaritätsprinzip (...) aus seinem grundrechtlichen Charakter (...) aus der Natur des Instituts (...) Nach dieser Ansicht wäre die Autonomie in ihrem Kernbestand vor einer Abschaffung geschützt.“

werden kann. Der Papst hat sich hier für ein sofortiges Inkrafttreten entschieden, so wie er dies im Zeitraum 2014 bis heute auch in anderen Angelegenheiten regelmäßig getan hat.³⁹

1.9 Absatz 9

„Decreto 1. la revoca delle Alte Cariche; 2. lo scioglimento dell’attuale Sovrano Consiglio; 3. la costituzione di un Consiglio provvisorio, formati dai seguenti membri (...); 4. la convocazione del Capitolo Generale Straordinario per il 25 gennaio 2023, festa della Conversione di San Paolo, il quale si svolgerà in ottemperanza al nuovo Regolamento da me approvato. Il Capitolo Generale Straordinario sarà preparato dal mio Delegato Speciale e dal Luogotenente di Gran Maestro, coadiuvati dal Sovrano Consiglio provvisorio”.

Über die Promulgation einer neuen Carta Costituzionale hinaus interveniert der Papst hier bis auf die Ebene von Einzelpersonen in das interne Leben des Ordens. Er entlässt die Inhaber der vier hohen Ämter („alte cariche“), also den Großkanzler, Grosskomtur, den Großhospitalier sowie den Rezeptor des Gemeinsamen Schatzamtes. Er löst den Souveränen Rat auf und benennt die Namen der neuen Mitglieder und er legt Termin und Spielregeln für ein außerordentliches Generalkapitel fest. Außerdem dekretiert er, dass dieses Generalkapitel von seinem Sonderdelegaten beim Orden und dem vom ihm eingesetzten Großmeister-Statthalter vorbereitet wird. Damit greift der Papst direkt auch in die Leitungsautonomie des Ordens ein.

1.10 Absatz 10

„Confermo tutte le facoltà attribuite in passato al mio Delegato Speciale fino alla conclusione del Capitolo Generale Straordinario, che sarà co-presieduto da Lui e dal Luogotenente di Gran Maestro.”

Der Papst dekretiert, dass der päpstliche Sonderdelegat mit allen seinen Vollmachten bis zum außerordentlichen Generalkapitel im Amt bleibt.

1.11 Absatz 11

„Ciò, nonostante qualsivoglia norma o disposizione di legge contraria, come pure qualsiasi privilegio o consuetudine, anche degni nota, che possano contrari a questa mia decisione.”

Hier enthält das Dekret gewissermaßen eine Derogationsklausel, die sicherstellt, dass dieses Dekret ungeachtet, welche Gesetze, Privilegien oder Gewohnheiten dessen Inhalt entgegenstehen mögen, Bestand hat.

Er approbiert und promulgiert hier auf Basis seiner Jurisdiktionsgewalt die neue Carta Costituzionale sowie den neuen Codice und er entlässt und ernennt Personen in Leitungsfunktionen des Ordens.

1.12 Absatz 12

„Infine, dispongo che il presente Decreto entri in vigore oggi stesso e che sia notificato a tutto l’Ordine.”

³⁹ Siehe *Rehak, Martin*, Kanon des Monats, c. 8 § 1 CIC; at: https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040800/2021/KdM_44_8_1_vacatio legis_Gesetzesschwebe_.pdf (abgerufen: 02.04.2025).

Zum Umstand der sofortigen Inkraftsetzung siehe unsere Ausführungen unter 1 Abschnitt 8 Absatz (iii).

2 Zusammenfassende Bewertung

Nach unserer Bewertung stützt sich das Dekret vom 3. September 2022 auf c. 331 CIC/1983 in Verbindung mit c. 590. Keiner der Canones wird indes im Dekret erwähnt, wie auch – erstaunlich in so einem Fall – keine einzige andere einschlägige Bestimmung des Kirchenrechts genannt wird.

Dies deutet unseres Erachtens daraufhin, dass der Heilige Stuhl in jedem Fall keine (kirchenrechtliche) Angriffsfläche liefern wollte. Implizit geht der Heilige Stuhl davon aus, dass es sich beim S.M.O.M. um ein Religiöseninstitut nach c. 607 CIC/1983 handelt und hier um ein Institut päpstlichen Rechts nach c. 589 CIC/1983 mit der Rechtsfolge, dass dieses nach c. 593 CIC/1983 „in Bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhles“ untersteht.

Das Jurisdiktionsprimat übt der Heilige Stuhl aus, indem seitens des Papstes eine neue Carta Costituzionale des Ordens approbiert und promulgiert wird. Zudem wirkt er persönlich und unmittelbar auf „die interne Leitung und Rechtsordnung“ ein– durch die Absetzung und Einsetzung von Leitungsfunktionen, das Anberaumen eines außerordentlichen Generalkapitels und Regelung der Details betreffend dessen Vorbereitung.

Der Umstand, dass die Entscheidungen im Dekret alle mit sofortiger Wirkung getroffen werden, deutet unseres Erachtens ebenfalls darauf hin, dass der Heilige Stuhl keine *vacatio legis* wollte, in der (kirchenrechtlich substantiiert) die Legitimation der Inhalte des päpstlichen Dekrets hätten hinterfragt werden können.

Die Vorgehensweise des Papstes in dieser Sache fügt sich in ein größeres Bild, das hier nur skizzenhaft nachgezeichnet werden kann:

Der Malteserorden blickt auf eine mehr als 900-jährige (Rechts)Geschichte zurück. In seinem Dekret vom 3. September 2022 und der darin promulgierten Carta Costituzionale versucht der Heilige Stuhl indes den Orden in heute gültiges Kirchenrecht zu pressen. Der Kirchenrechtler Natale Loda von der Päpstlichen Lateranuniversität sieht das kritisch: „In altre parole, si ritiene annoso voler ricondurre, in maniera forse un po' banale, la classificazione dell' Ordine ai criteri della moderna scienza canonistica con nuove forme di Vita consacrata; così pure, a causa della soggettività, ricondurlo a certe categorizzazioni statuali, in quanto l'Ordine ha fatto della Chiesa e della coscienza internazionale prima ancora che tali criteri venissero elaborate“.⁴⁰

Mit dem Dekret vom 3. September 2022 wird der Malteserorden in das Prokrustesbett des katholischen Kirchenrechtes gezwungen. Das verkennet die Rechtspluralität, die es über die Jahrhunderte in der katholischen Kirche gab und in der sich der Malteserorden entwickelte. Diese Rechtspluralität wurde durch das I. Vaticanum deutlich begrenzt. Eine gewisse Renaissance erlebte sie durch das II. Vaticanum, namentlich was die Vielfalt im Eigenrecht von Ordensgemeinschaften anlangt. Im Hinblick auf den S.M.O.M. wesentlich sind zwei Akzente, die das II. Vaticanum gesetzt hat: (a) Die diversen Ausprägungen des geweihten Lebens werden

⁴⁰ Loda, L'Ordine di Malta (Anm. 34), 203.

gleichrangig(er) bewertet. Es gibt „keine bewertende Abstufung je nach dem größeren oder geringeren Grad der Absonderung eines Verbandes von der Welt (...) (Art. 7-9, 11 VatII PC). Auch die Art und Weise, in der die Verpflichtung auf die evangelischen Räte in verschiedenen Instituten übernommen wird, begründet keinen Rangunterschied zwischen diesen.“⁴¹ Die Äußerungen von Kardinal Gianfranco Ghirlanda, der das Dekret wie auch die neuen Carta Constituzionale und den Codice im Wesentlichen verfasst hat, offenbaren jedoch, dass er sehr wohl Rangunterschiede macht und die Art und Weise, wie sich bisher die Professen des Malteserordens auf die evangelischen Räte verpflichtet haben, als „unentschlossen“ und unzureichend brandmarkt. Auch die Absonderung der Professen scheint ihm unzureichend.⁴² Seine Aussagen laufen der Idee von Art. 42, 39 VatII LG, wonach alle Christen eingeladen sind, nach Heiligkeit und Vollkommenheit zu streben und es hier besondere Weisen in der Übernahme der evangelischen Räte geben kann, frontal entgegen. (b) Generell scheint der Heilige Stuhl nicht mehr viel von der Grundidee des II. Vaticanums im Hinblick auf die Vielfalt von Orden und in Orden, wie es in Art. 3 VatII LG PC formuliert ist⁴³, wissen zu wollen. Das Dekret und die neue Carta Costituzionale führen eben nicht dazu, dass der Orden „secondi gli stessi criteri“ leben und handeln kann, sondern nach den vom Heiligen Stuhl vorgegebenen Kriterien.

Die Unschärfen im *Codex Iuris Canonici* betreffend das Ordensrecht paaren sich mit einer Neigung zur Unschärfe bei Papst Franziskus. Sein Handeln wird auch als „praktischer Peronismus“ bezeichnet: „Die Gesetzgebungsmethode des argentinischen Papstes kann man in einem gewissen Sinn als Übersetzung des Peronismus ins Kirchliche beschreiben. Jedenfalls lässt sich die teils widersprüchliche und alles andere als stringente Gesetzgebungstätigkeit mit dieser Methode plausibel erklären: Alle haben irgendwie Recht.“⁴⁴ Das päpstliche Verhalten und die päpstlichen Dokumente seit 2014 betreffend den Malteserorden zeigen deutlich, dass der Papst häufig Formulierungen wählt, die erhebliche interpretatorische Spielräume lassen. Das vorliegende Dekret vom 3. September 2022 ist ein weiteres Beispiel hierfür.

Hinzukommt, dass Papst Franziskus eine Vorliebe für (schnelle) Einzelfallentscheidungen hat und offenkundig wenig Interesse an einer (langwierigen) systematischer Aktualisierung des CIC. Hierzu sei verwiesen auf die Aufstellung von Gesetzen im Zeitraum 2014 bis 2021, in denen der Papst einzelfallbezogen sofortiges Inkrafttreten dekretierte.⁴⁵

Für den Fall des S.M.O.M. sicherlich nicht unbeachtlich ist es, dass im Vorfeld des Dekretes vom 3. September 2022 zwei Themen berührt wurden, die bei Papst Franziskus besonders im Fokus

⁴¹ Haering, Stephan, § 57 Grundfragen der Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 2015, 831-845, 832.

⁴² Vgl. Ghirlanda, Gianfranco, Speech Chaplains Meeting in Lourdes (Anm. 21). 4: “In fact, by not living in communal life, even Obedience up to now has remained something rather indeterminate in its realization. Similarly, celibate Chastity, if lived in a continuous and close relationship with one's own family – often with children and grandchildren, if one is a widower – is certainly not religious celibate Chastity, which does not consist only in not marrying or not making use of one's genitality; rather, it consists in renouncing the warmth of the domestic hearth, and in integrating solitude into a total availability for the service of God and of the neighbor. Without a true detachment from one's own family and social ties, even commitment to the apostolic activities of the Order risks remaining marginal. This way of living, in addition to the dispensation from the observance of the Solemn Vow of Poverty, has further strengthened a secularized mentality.”

⁴³ Vgl. Art. 3 VatII LG: “Il modo di vivere, di pregare e di agire deve convenientemente adattarsi alle odierne condizioni fisiche e psichiche dei religiosi, come pure, per quanto è richiesto dalla natura di ciascun istituto (...) Anche il modi di governare deve essere sottoposto ad esame secondo gli stessi criteri.”

⁴⁴ Walser, Markus, Gesetzeskonkurrenz, in: Ohly, Christoph/Haering, Stephan/Müller, Ludger (Hg): Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche (FS für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres), Berlin 2020, 197-206, 205.

⁴⁵ Siehe oben Anm. 39.

stehen: die *vita communis* und die Vermögenslosigkeit in Ordensgemeinschaften. In seinem Motu Proprio *Communis Vita* vom 19. März 2019 verschärft er die diesbezüglichen Regeln und Sanktionen deutlich. Ebenso liegt ihm auf dem Weg zu einer „armen Kirche“ am Herzen, dass es bei Religiösen keine Zugeständnisse hinsichtlich des Gelübdes der Armut gibt. Der Papst hat sich verschiedentlich kritisch über den Lebensstil der Professen im Malteserorden geäußert. Es ist hier sicherlich nicht ohne Relevanz, dass mit Franziskus ein Ordensmann im Papstamt ist. Ordensleute auf der Cathedra Petri gab es in der Geschichte des Ordens verschiedentlich – mal zum Vorteil des Malteserordens, mal eher zum Nachteil.

Ein wiederkehrendes Motiv in der (Rechts)Geschichte des Ordens ist auch die Bedeutung von Kirchenrechtlern als Akteure. Auch hier gab es immer wieder Phasen, wo Kirchenrechtler eine wichtige Rolle für die Entwicklung des Ordens spielten. So auch in der Verfassungskrise seit 2014. Zunächst war es der promovierte Kirchenrechtler Kardinal Raymond Leo Burke, der sehr stark auf kirchenrechtliche Fragen Einfluss nehmen wollte. Dann kam der Jesuit und Kirchenrechtler Ghirlanda ins Spiel, zunächst als Gutachter von außen und dann zunehmend als Akteur, um am Ende zur zentralen Figur rund um den 3. September 2022 zu werden.

Schließlich darf das Vorgehen des Heiligen Stuhles im Hinblick auf den S.M.O.M. auch als ein Beispiel gewertet werden, wie das Supremat der Päpste und der römische Zentralismus ausgebaut und ausgeweitet wurde. Durchaus mit einer aktiven Rolle der Ordensgemeinschaften: „Wirksame Unterstützung fanden die Konzentrationsbemühungen der Kurie bei den meisten Orden, die auch in früheren Zeiten dem römischen Zentralismus und der Minderung bischöflicher Macht vorgearbeitet hatten“.⁴⁶ Ein Akteur in diesem Sinne ist auch der Malteserorden – angefangen mit der *petitio* des Bruder Gerhard im Jahre 1113 an Papst Paschalis II. um Gewährung gewisser Privilegien bis hin zur Demarche des im Dezember 2016 vom Großmeister abgesetzten Großkanzlers Boeselager in Richtung des Heiligen Stuhls und dessen Wiedereinsetzung. Eine Sichtweise ist deshalb, dass „man den Prozess des Zusammenwachsens der lateinischen Kirche, ihrer inneren Homogenisierung durch Ausrichtung auf ein römisches Zentrum als ein Geben und Nehmen charakterisiert.“⁴⁷ Das Pontifikat von Papst Franziskus ist ein vorläufiger Höhepunkt in der Ausübung der *potestas suprema, plena, immediata et universale*. Es war Pius XII., mit dem der Orden auch zu ringen hatte, der „das ultramontane System über zwei Jahrzehnte perfektioniert [hat]: sowohl in der extensiven Ausübung des päpstlichen Lehramtes wie durch das Monopol der päpstlichen Außenvertretung“.⁴⁸ Unter den Pontifikaten von Johannes XXIII. und Paul VI. wurden die Freiheitsgrade in Weltkirche und Orden wieder größer, was durch den „Neo-Absolutismus Johannes Pauls II.“⁴⁹ wieder beendet wurde. Auch Papst Franziskus wird in Bezug auf das Dekret vom 3. September 2022 ein „Akt des Absolutismus“ vorgeworfen.⁵⁰

⁴⁶ Lill, Rudolf, Der Ultramontanismus. Die Ausrichtung der gesamten Kirche auf den Papst, in: Weitlauff, Manfred (Hg.), Kirche im 19. Jahrhundert, 1998, 76-94, 85.

⁴⁷ Müller, Harald/Peltzer, Jörg, Der Nordwesten Frankreichs. Die Kirchenprovinzen Rouen und Tours, in: Johrendt, Jochen/Müller, Harald (Hg.), Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Neue Folge, Band 19, Berlin/Boston 2012, 169-208, 206.

⁴⁸ Lill, Der Ultramontanismus (Anm. 46), 77.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Rilinger, Lothar C., Papst Franziskus und die neue Verfassung des Malteserordens – ein Akt des Absolutismus?, at: <https://de.catholicnewsagency.com/article/1912/papst-franziskus-und-die-neue-verfassung-des-malteserordens-ein-akt-des-absolutismus> (abgerufen: 30.01.2025).

Schließlich ist das Dekret ein schönes Anschauungsbeispiel für „the invention of tradition“, wie es von Eric Hobsbawm und Terence Ranger 1983 formuliert wurde.⁵¹ Die Verfasser des Dekrets zeichnen eine historische Linie, die vom Privileg *Pie postulatio voluntatis* von Papst Paschalis II. im Jahre 1113 über das Kardinals-Tribunal von 1951 bis hin ins Jahr 2022 reichen. Diese Zeitspanne wird als Periode der Vergabe von Schutz, Rechten und Privilegien sowie (regelmäßigen) Interventionen durch den Heiligen Stuhl beschrieben. An anderer Stelle präzisiert Kardinal Ghirlanda:

„Molte volte lungo la storia, specialmente negli ultimi due secoli, il Romano Pontefice è intervenuto nella vita dell’Ordine per procurare il suo maggior bene. Il più indicativo è quello del marzo 1879, quando un lungo periodo di luogotenenza, Leone XIII, ha nominato lui stesso Gran Maestro Fra’ Giovanni Ceschi di Santa Croce (1879-1905) con la Lettera Apostolica *Solemne Semper*.“⁵²

Mit dieser Anekdote will der Kardinal offenbar die Normalität darin unterstreichen, dass der Großmeister vom Papst ernannt wird. Ungeachtet dessen, dass so ein Einzelfall nicht als Beleg für eine Geschichte des regelmäßigen Intervenierens des Heiligen Stuhls beim Orden taugt, eignet sich genau dieses Beispiel auch nicht für einen entsprechenden Beleg. Als Papst Pius IX. im Jahre 1878 starb, folgte ihm Papst Leo XIII., der einer Adelsfamilie entstammte und dem Orden freundschaftlich verbunden war. Er erkannte, dass aufgrund verschiedenster Umstände, dem Orden nur ein Statthalter vorstand, und erhob auf Bitten des Ordens den damaligen Statthalter Ceschi a Santa Croce zum Großmeister.⁵³ Das war mithin ein gänzlich anders gelagerter Fall als die Situation im Jahre 2022. Diese Darstellung ist ebenso lückenhaft und unsauber wie die oben genannte Referenzierung auf das feierliche Privileg von 1113. Nach unserer Wertung wird im Dekret diese „invention of tradition“ unternommen, um die Gewöhnlichkeit des Vorgehens von Papst Franziskus vorzugeben – dies, weil die kirchenrechtliche Grundlage für das Vorgehen diskussionswürdig ist bzw. der Heilige Stuhl diesen Schritt einigermaßen rechtssicher nur über das „letzte Mittel“ im päpstlichen Arsenal, nämlich c. 331 CIC/1983, begründen kann. Damit brachte der Heilige Stuhl ein fürwahr großes Geschütz gegen einen kleinen Orden in Stellung.

⁵¹ Vgl. Hobsbawm, Eric/Ranger, Terence, *The Invention of Tradition*, Cambridge 1983.

⁵² Ghirlanda, Gianfranco, *La nuova Carta* (Anm. 28). 19 (Hervorhebung im Original).

⁵³ Vgl. Sire, *The Knights of Malta* (Anm. 21), 145.